

ÜBERNAHME VON THERAPIEKOSTEN

Stabsstelle Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt

VORWORT

Dieses Dokument beschreibt die Regelungen zur Übernahme von Therapiekosten und dient als Orientierung für die Antragstellung und -bearbeitung. Es richtet sich an die betroffenen Personen ebenso wie an die beteiligten Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten und unterstützt eine strukturierte und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Personen, die einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, befinden sich meistens in einer belastenden Lebenssituation. Dem Bistum Münster ist es daher ein wichtiges Anliegen, die nachfolgenden Regelungen respektvoll, verständlich und nachvollziehbar darzustellen. Die beschriebenen Kriterien sollen dabei unterstützen, die Anträge einheitlich und im engen Austausch mit den behandelnden Fachkräften zu prüfen. Die in diesem Dokument ausgeführten Regelungen verstehen sich als Regelvorgaben und Orientierungshilfe für die übliche Vorgehensweise. Sie stellen keine starren oder abschließenden Vorgaben dar. Jeder Antrag wird individuell betrachtet. Abweichungen von Regelbeispielen sind möglich, sofern die persönliche Situation und die fachliche Einschätzung der behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten dies nachvollziehbar darlegen.

Ziel dieser Regelung ist, einen transparenten, kooperativen und zeitgleich flexiblen Rahmen zu schaffen, der sowohl den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen als auch den fachlichen Anforderungen gerecht wird.

Wir unterstützen Sie gerne.

Münster, April 2026

Team der Stabsstelle
Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt

**Haben Sie Fragen zur Übernahme von
Therapiekosten, wenden Sie sich gerne
telefonisch oder per Mail an die
weisungsunabhängige**

**Interventionsbeauftragte Svenja Bauland
Fon 0251 495-17011
bauland-s@bistum-muenster.de**

REGELUNGEN

Betroffene von sexuellem Missbrauch durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeitende haben nach Abschnitt 9 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids Anspruch auf die Übernahme von Kosten für Einzeltherapie und Paarberatung sowie Paartherapie.

Ziel dieser Leistungen ist, Betroffene bei der Bewältigung traumatischer Erlebnisse und deren psychischer Folgen zu unterstützen.

Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids der Deutschen Bischofskonferenz sieht zur Übernahme der Kosten folgende Voraussetzungen vor, die in der Regel wie beschrieben umgesetzt werden:

1. Übernahme von Kosten für psychotherapeutische Leistungen

- a. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.
- b. Dem Antrag ist ein ausführlicher schriftlicher Behandlungsplan der Psychotherapeutin beziehungsweise des Psychotherapeuten beizufügen. Gegebenenfalls sind für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags weitere Unterlagen beizubringen. Alternativ wird eine schriftliche Freigabe benötigt, um die Unterlagen anzufordern.
- c. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss im Falle von Einzelpsychotherapie über eine Approbation der jeweiligen Behörde (in NRW der Bezirksregierung) verfügen.
- d. Der Ablehnungsbescheid der zuständigen Krankenkasse oder eines anderen vorrangigen Kostenträgers, wie Versicherungen, Landschaftsverbände, Sozialhilfeträger etc. ist dem Antrag beizufügen.
- e. Behandlungskosten werden bis maximal 50 Sitzungen übernommen. Eine gestaffelte und befristete Leistungszusage über die Anzahl der Sitzungen behält sich das Bistum Münster vor.
- f. Pro Sitzung wird ein Behandlungsumfang von einer Therapiestunde (50 Minuten) berücksichtigt.
- g. Behandlungskosten bis zur Höhe des Stundensatzes, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, werden übernommen, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht tragen. Für die Abrechnungen von privaten Behandlungskosten wird ebenfalls die Höhe des Stundensatzes entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) für eine verhaltenstherapeutische Behandlung anerkannt.
- h. Fahrtkosten zur Therapie können übernommen werden, wenn diese nicht durch einen anderen Sozialleistungsträger oder Kostenträger finanziert werden. Dazu zählen entweder die tatsächlich entstandenen Kosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs laut Bundesreisekostengesetz in Höhe von 20 Cent pro gefahrenen Kilometer, jedoch maximal 130 Euro für die Gesamtstrecke pro Therapiesitzung, sprich Hin- und Rückweg. Bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sind die Kosten in der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen. Ist eine Wertmarke nach dem Schwerbehindertenrecht vorhanden, ist diese zu verwenden, sofern die therapeutische Fachkraft in einem zumutbaren Zeitraum damit erreichbar ist.

2. Übernahme von Kosten für Paartherapie und Paarberatung

- a. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.
- b. Diesem ist ein ausführlicher Behandlungsplan der therapeutischen Fachkraft unter c. beizufügen. Gegebenenfalls sind für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags weitere Unterlagen beizubringen. Alternativ wird eine schriftliche Freigabe von der betroffenen Person benötigt, um weitere Unterlagen anzufordern.
- c. Die therapeutische Fachkraft muss im Falle einer Paartherapie durch eine Psychologin beziehungsweise einen Psychologen oder Psychotherapeutin oder -therapeuten eine Approbation beziehungsweise die Paarberaterin oder der Paarberater einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen.
Für die Approbation einer Psychologin beziehungsweise eines Psychologen und einer Psychotherapeutin beziehungsweise eines Psychotherapeuten wird auf 1c verwiesen. Für die Paarberaterin oder den Paarberater gelten folgende Voraussetzungen:
 - Studium der Psychologie, Sozialen Arbeit, Pädagogik, Medizin
 - Zertifizierte Qualifikation (bei anerkannten Verbänden wie DGSF oder DGSV)
 - Erfahrung in der Paararbeit
 - Nachweis von Praxisanteilen für Supervision

- d. Ein Ablehnungsbescheid der zuständigen Krankenkasse oder eines anderen vorrangigen Kostenträgers ist nicht notwendig.
- e. Behandlungskosten werden einmalig für maximal 25 Sitzungen übernommen.
- f. Pro Sitzung wird ein Behandlungsumfang von einer Therapie- oder Beratungsstunde (50 Minuten) berücksichtigt.
- g. Behandlungskosten können in einem Stundensatz in Höhe von maximal 125 Euro abgerechnet werden.
- h. Für die Übernahme der Fahrtkosten vergleicht Punkt 1 Buchstabe h (Seite 3).

Nach Prüfung aller Unterlagen erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Übernahme der Leistungen an die Betroffenen und eine Mehrausfertigung an die Behandlerin oder den Behandler. Auch für die Mehrausfertigung der Kostenzusage ist eine schriftliche Freigabe beizubringen.

Sofern es Einzelfälle geben sollte, die nicht von den vorstehenden Regelungen erfasst sind, werden diese jeweils vom Bereich der Intervention in Abstimmung mit dem Beraterstab geklärt.

HINWEISE ZUR RECHNUNGSSTELLUNG

1. Die Abrechnungsnachweise werden sowohl von den Betroffenen als auch von den behandelnden therapeutischen Fachkräften unterzeichnet.
2. Rechnungen werden quartalsweise oder halbjährlich vom Bistum Münster beglichen.
3. Die Auszahlung erfolgt direkt auf das Konto der behandelnden therapeutischen Fachkraft. Der Rechnung ist eine Abtretungserklärung der oder des Betroffenen beizufügen.

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen und Rechnungen an

Stabsstelle Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt
Horsteberg 11
48143 Münster

oder per Mail an

bauland-s@bistum-muenster.de

Hinweise

Therapie zielt auf Heilung ab und wird aus diesem Grund auch von den Krankenkassen über einen Zeitraum von zwei Jahren unterbrochen beziehungsweise nicht durchgängig finanziert. Für diesen Überbrückungszeitraum können die Therapiesitzungen vom Bistum Münster in einem Umfang von maximal 50 Sitzungen (entsprechend der Ordnung zur Anerkennung des Leids) übernommen werden.

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und die Auszahlung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die Interventionsbeauftragten des Bistums Münster.

Die Auszahlungsbeträge gelten als zusätzliche freiwillige Leistungen des Bistums Münster und sind demnach separat von etwaigen Leistungen in Anerkennung des Leids zu betrachten, welche durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) festgelegt werden.

Auf die Bewilligung oder die Fortsetzung der Bewilligung von freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Stabsstelle Intervention und Prävention
sexualisierter Gewalt
Horsteberg 11
48143 Münster